

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kreismusikschule Märkisch-Oderland gemeinnützige GmbH

§ 1

Unterricht

Der Unterricht erfolgt entsprechend der Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen in den

- **Grundfächern** (Musikalische Früherziehung / Musikalische Grundausbildung), in den
- **Hauptfächern** (Instrumente und Gesang) und
- **Ergänzungsfächern** (Musiklehre sowie Orchester, Schülerband und andere Ensemble)

Es werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Schüler aufgenommen.

§ 2

Ausbildungsordnung

1. Pflichten des Schülers bzw. Zahlungspflichtigen:

- a) Die Schüler haben sich entsprechend der Hausordnung (Aushang) zu verhalten.
- b) Lehrmittel müssen von den Schülern selbst beschafft werden.
- c) Von der Musikschule geliehene Instrumente sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind über die Musikschule versichert. Nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflicht bzw. bei mut- oder böswilliger Beschädigung, ist Schadenersatz zu leisten.
- d) Bei Beschädigung oder Verlust eines von der Musikschule geliehenen Instrumentes ist die Musikschule umgehend zu informieren, bei Diebstahl ist eine polizeiliche Anzeige zu stellen.
- e). Ein Austausch von Leihinstrumenten durch die Lehrkraft im laufenden Schuljahr ist möglich und muss von den Zahlungspflichtigen schriftlich bestätigt werden. .
- f) Leihinstrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- g) Jegliches solistisches Auftreten in der Öffentlichkeit außerhalb der Veranstaltungen der Musikschule ist der Lehrkraft oder der Musikschule so frühzeitig mitzuteilen, dass die Möglichkeit der Vorbereitung durch den Fachlehrer besteht und dadurch der Ruf der Musikschule in der Öffentlichkeit keinen Schaden erleidet.
- h) **Bei Wohnungswechsel oder Änderung der Bankverbindung (Lastschriftverfahren) ist die Musikschule umgehend schriftlich zu informieren.**

2. Unterrichtsausfall:

- a) **Kann ein Schüler den Unterricht aus Krankheits- oder anderen Gründen nicht besuchen, so ist die Musikschule und ggf. auch die Lehrkraft durch ihn bzw. den gesetzlichen Vertreter umgehend zu informieren.**
- b) Bei Unterrichtsausfall von mehr als 2 Stunden im gesamten Schuljahr *aus Gründen welche die Musikschule zu vertreten hat*, erfolgt ab der 3. Unterrichtsstunde eine anteilige Rückerstattung des Entgeltes. Die letztgenannte Regelung zum Unterrichtsausfall entfällt, wenn annehmbarer Nachholunterricht durch die Musikschule angeboten wurde.
- c) Wird der Unterricht *aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat*, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Unterrichtsentgeltes. In den Sonderfällen, bei längerer Krankheit des Schülers oder bei Wegzug des Schülers aus dem Einzugsbereich, werden ab der dritten aufeinander folgenden Unterrichtswoche nachdem die Musikschule hierzu einen schriftlichen Antrag erhalten hat, die Entgelte zurückerstattet.

§ 3

Haftung / Datenschutz

1. Die Kreismusikschule gGmbH übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Musikunterricht oder an Veranstaltungen der Musikschule eintreten.
2. Die Schüler der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erklären sich insoweit mit der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden, als dies für den Zweck der Musikschule erforderlich ist. Der gesetzlich vorgeschriebene Datenschutz wird gewährleistet.

§ 4

Abmeldung

1. **Abmeldungen seitens der Musikschüler bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten.** Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Abmeldung ist grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich und muss spätestens bis zum 31.05. vorliegen. Ausnahmen von dieser Regelung sind innerhalb der Probezeit von 6 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen möglich.
2. Wenn wiederholt gegen den § 2 verstoßen wird, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule nach Konsultation mit dem jeweiligen Fachlehrer für begrenzte Zeit oder auf Dauer vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem gesetzlichen Vertreter bzw. dem Schüler mitgeteilt.

§ 5

Schuljahr, Ferien, Feiertage

1. Das Schuljahr der Musikschule ist identisch mit dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schule in Brandenburg, in welcher der jeweilige Schüler zur Schule geht. Bei abweichenden Regelungen über schulfreie Tage gilt die Regelung der allgemeinbildenden Schule, in welcher der Schüler Musikschulunterricht erhält.
2. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Unterrichtsstunden, die infolge eines Feiertages ausfallen, werden nicht nachgeholt.

§ 6

Rechnungslegung

1. Zur Zahlung sind die Musikschüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.
2. Alle Zahlungspflichtigen erhalten, mit Abschluss des Unterrichtsvertrages die jährliche Entgeltforderung mitgeteilt. Das Jahresentgelt wird zu den dort genannten Terminen in drei Raten fällig. Bei verspäteter Zahlung behält sich die Kulturgesellschaft mbH die Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen vor.
3. Wird eine Abbuchungsermächtigung (Einzugsermächtigung) erteilt, werden die Beträge zwischen dem 20. - 30. des Fälligkeitsmonats von dem angegebenen Konto abgebucht. Bei Rückruf angeblich unrechtmäßig eingezogener Gelder ohne vorherige Klärung mit der Hauptstelle der Kreismusikschule in Strausberg, verpflichtet sich der Zahlungspflichtige zur Übernahme der entstandenen Bankun-kosten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Beginn des Schuljahres 2005/2006.